

**Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe
Göthewitz, Jaucha, Keutschen, Muschwitz und Zembschen
im Evangelischen Kirchengemeindeverband Hohenmölsen-Land**

Der Gemeindegemeinderat des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Hohenmölsen-Land hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020 (ABl. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 02.11.2021 die folgende Satzung und in einer Sitzung am 01.03.2022 die Ergänzung beschlossen:

**§ 1
Ruhefristen**

Für die Friedhöfe in Göthewitz, Jaucha, Keutschen, Muschwitz und Zembschen gelten folgende Ruhefristen:

1. für Erdbestattungen 25 Jahre,
2. für Urnenbestattungen 20 Jahre.

**§ 2
Gebühren**

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

1. Grabberechtigungsgebühren

Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan jeweils pro Jahr der Nutzung

1.1 Erdgrabstätten

1.1.1 Erdwahlgrabstätte, je Grabstelle
(1 Sarg und bis zu 2 Urnen) **350,00 €**

1.1.2 Erdreihengrabstätten
Erdreihengrabstätte (1 Sarg) = nicht vorhanden / nicht verfügbar

1.2 Kindergrabstätten

1.2.1 Erdwahlgrabstätten für Kinder, je Grabstelle

1.2.1.1 Erdwahlgrabstätten für Kinder vor Vollendung des 2. Lebensjahres

1.2.1.2 Erdwahlgrabstätten für Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis vor Vollendung des 12. Lebensjahres

85,00 €

1.3 Urnengrabstätten

1.3.1 Urnenwahlgrabstätten, je Grabstelle

1.3.1.1 Urnenwahlgrabstätten (bis zu 4 Grabstellen) **280,00 €**

1.3.2 Urnenreihengrabstätten

1.3.2.1 Urnenreihengrabstätten (eine Grabstelle) **90,00 €**

1.3.2.2 Urnenreihengrabstätten (zwei Grabstellen) **160,00 €**

1.3.2.3 Urnenreihengrabstätten **850,00 €**
friedhofsgepflegt

(einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger. Die Namensnennung wird durch den Friedhofsträger in Auftrag gegeben. Die Kosten für die Namensnennung werden nach Ausführung ohne Aufschlag an den Nutzungsberechtigten weiter berechnet.)

1.3.2.4 Grabstelle in **Urnengemeinschaftsgrabstätten** auf die Dauer der Ruhezeit einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger (Die Namensnennung wird nicht durch den Friedhofsträger in Auftrag gegeben. Die Kosten trägt der/die Nutzungsberechtigte.)

850,00 €

1.4 Reservierung/ Verlängerung

1.4.1 Reservierung

Wird ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung vergeben (§ 22 Absatz 5 FriedhG), wird ab dem Zeitpunkt der Nutzungsrechtsvergabe die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen 1.1.1, 1.2.1 und 1.3.1 erhoben.

1.4.2 Verlängerung

Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1, 1.2.1 und 1.3.1 sowie für Verlängerungszeiträume, die weniger als ganze Jahre umfassen, für jeden abgeschlossenen Monat ein Zwölftel der jährlichen Grabberechtigungsgebühr nach den

Tarifstellen gemäß 1.1.1, 1.2.1 und 1.3.1 er-
hoben.

2. Friedhofsunterhaltungsgebühr 10,00 €
(je Jahr und je Grabstelle, für die ein Nutzungs-
recht besteht)

3. Bestattungsgebühren - entfällt –

4. Nutzung Friedhofskapelle/ Trauerhalle
100,00 €

5. Verwaltungsgebühren

5.1 Zulassung von Gewerbetreibenden

(Steinmetze, Bestatter, Gartenbaubetriebe, Fo-
tografen)

5.1.1 Zulassung von Gewerbetreibenden einmalig
/ für 1 Jahr **15,00 €**

5.1.2 Zulassung von Gewerbetreibenden für 3
Jahre **40,00 €**

5.1.3 Ablehnung / Rücknahme / Widerruf einer Zu-
lassung (auch Widerruf einer Zulassung für
Rednerinnen und Redner gemäß § 19 Absatz
3 Satz 4 FriedhG); pro Vorgang
15,00 €

5.2 Bearbeitung Antrag auf Ausgrabung / Um-
bettung;
pro Vorgang 65,00 €

(3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden
Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche
Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbe-
scheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatz-
steuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet
(*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der je-
weils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

§ 3 Gewerbliche Leistungen

Für nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführte
Leistungen gewerblicher Art (z.B. Gießen, Sauber-
halten, Bepflanzung, gärtnerische Arbeit) richtet sich
das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung
bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

§ 4 Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage
nach ihrer Veröffentlichung, jedoch nicht vor dem
01.04.2022 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft
die bisherigen Gebührensatzungen der Friedhöfe.
Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zu-
sage der Leistung.

Friedhofsträger:

Hohenmölsen, den 05.03.2022



Friedhelm Rott

Vorsitzende des KGV

Manpik

Mitglied des KGV

Genehmigungsvermerke:

1. Kreiskirchenamt

Naumburg, 22.04.2022

Ort, den



ih. [Signature]
Amtsleiterin/Amtsleiter

Ausfertigung:

Die vom Gemeindefriedhofrat des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Hohenmölsen-Land
am 02.11.2021 beschlossene und die am 01.03.2022 geänderte Friedhofsgebührensatzung für die
Friedhöfe in Göthewitz, Jaucha, Keutschchen, Muschwitz und Zemschen wurde dem Kreiskirchenamt
Naumburg als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am
22.04.2022 unter dem Aktenzeichen 24.2.1000.64118.02.2022 vorstehend genannter
Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung des Evangelischen Kirchengemeindeverban-
des Hohenmölsen-Land wird hiermit ausfertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Naumburg, 22.04.2022

Ort, den



ih. [Signature]
Amtsleiterin/Amtsleiter

Kreiskirchenamt
Naumburg
Göthewitzstraße 1
06010 Naumburg